

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Sachverständiger meldet sich: Die TR 4.1 Umstellung: Gesetzlich oder "Freiwillig"?

Autor	Beitrag
Wilde Irene 25.10.2010 10:28	Auch ein(!) Sachverständiger macht sich Gedanken! :respekt: Die TR 4.1 Umstellung: Gesetzlich oder "Freiwillig"? Für die Umstellung der Geräte auf die Technische Richtlinie TR 4.1 gibt es keine rechtliche Handhabe in Folge eines Gesetzes oder einer Verordnung. Die Umstellung auf TR 4.1 ist als eine freiwillige Selbstbeschränkung der Branche zu verstehen. ----- Herr U. Schönleiter verwundert durch seine Aussagen in der Jahreshauptversammlung des BA 1. Sollten nach dem Stichtag (01.01.2011?) noch Geräte nach TR 3.3 gefunden werden, drohen Bußgelder oder möglicherweise sogar Strafverfahren. 2. "Wir überlegen uns zum Beispiel wieder eine begrenzte Laufzeit von 4 Jahren für die Bauartzulassung von Geldspielgeräten einzuführen." Quelle: Automatenmarkt (Ausgabe 07/2010 - Seite 68) -- Derzeitige Rechtslage Es gibt „lediglich“ einen Brief aus dem Jahr 2007 vom Wirtschaftsministerium an die ihm untergeordnete Bundesbehörde, der PTB. (Es gibt keinerlei Anweisungen an Ordnungsämter, Polizeibehörden, Hersteller, Aufsteller bzw. Sachverständige; derartige Anweisungen an die aufgezählten Stellen kann es auch gar nicht geben, diese unterliegen nur Gesetzen und Verordnungen). Die nach dem Schreiben von der PTB verabschiedete neue Technische Richtlinie 4 betrifft die Bauartzulassung und damit das was die Hersteller als Bauart genehmigt bekommen. Seit dem 01.01.2009 werden nur noch Zulassungsbelege für Nachbaugeräte nach der TR 4 von der PTB an die Hersteller ausgegeben. In der SpielV ist in §7 die Verlängerung der Geräte durch Sachverständige um jeweils 2 Jahre geregelt. Nach den derzeitigen Erkenntnissen existiert keine Absicht von Seitens des BMWI TR-3.3-Geräte generell zu verbieten. Die Aussage im Automatenmarkt ist dennoch als eine Absicht ohne nähere Begründung zu interpretieren. Quelle: http://www.sachverstaendiger-geldspielgeraete.de/index.php?option=com_content&task=view&id=36&Itemid=1
petergaukler 25.10.2010 12:18	alter zulassungsmodus 4 jahre kommt wieder zurück !!!

Autor	Beitrag
Meike 25.10.2010 16:33	Hallo Herr Daloglu, da Sie ja auch Forumsmitglied sind, schreibe ich Sie hier persönlich an. Ich finde das klasse, dass Sie der erste §7-Prüfer sind, der es nun dem Ansatz nach öffentlich macht. Wenn Sie die entsprechenden rechtlichen Grundlagen/Zusammenhänge/Quellen suchen, downloaden Sie die ppp aus Oldenburg zum Thema, da finden Sie alles. Gruß Meike
gmg 25.10.2010 17:58	quote----- Original von petergauler alter zulassungsmodus 4 jahre kommt wieder zurück !!! ----- Wenn das mit der Umrüstung nicht klappt, wird es sicherlich so kommen. Außerdem ist man dann die Geräteüberprüfung gem § 7 SpielV "wieder los". Grüße
dieter116 26.10.2010 07:46	quote----- Original von gmg Original von petergauler alter zulassungsmodus 4 jahre kommt wieder zurück !!! ----- Wenn das mit der Umrüstung nicht klappt, wird es sicherlich so kommen. Außerdem ist man dann die Geräteüberprüfung gem § 7 SpielV "wieder los". Grüße @ petergauler: Was macht die da so sicher ? Nur die Aussage von Herrn Schönleiter im Automatenmarkt ? Da gibt es sicher bessere Lösungen , die allen gerecht wird. @gmg die Umstellung auf TR4.1 scheint aber zu funktionieren. Es sind bereits mehr als die Hälfte der Novos umgestellt. Außerdem ist man dann die Geräteüberprüfung gem § 7 SpielV "wieder los". Das wäre der Industrie bestimmt recht.

Autor	Beitrag
Meike 26.10.2010 07:52	Hallo gmg, was soll das denn? Kommt jetzt wieder die Karte "Selbstbeschränkung sonst passiert Böses"? Kennen wir doch alles, dank angeblich unproblematischer Einsatzrückgewähr, PAS & Co, was diese Arbeitsweise allen bringt. Wie sehr muss man zu den Gestrigen gehören, um dies zu unterstützen? Gruß an alle, wollen wir doch mal ehrlich sein, ein anfänglich gut gedachter §7 wurde ad absurdum geführt. Das beginnt beim Vertrag, der mangelhaften Ausgestaltung der Problematik der durchgreifenden Staatshaftung, der "Prüfbeschränkungen", die Herr Noone eindrucksvoll ausformulierte,....., und gipfelt in der Tatsache. dass Menschen ihre eigenen / die zu ihrer Firmengruppe gehörenden Automaten prüfen dürfen. Und da dann noch Automaten Zulassungen erhalten hatten, die innerhalb von Minuten verändert werden können, kann das doch niemand mehr ernsthaft unterstützen wie es z.Zt. läuft, oder? Gruß Meike
gmg 26.10.2010 08:04	quote----- Original von Meike Hallo gmg, was soll das denn? Kommt jetzt wieder die Karte "Selbstbeschränkung sonst passiert Böses"? Wie sehr muss man zu den Gestrigen gehören, um dies zu unterstützen? Gruß Meike ----- Hallo Meike, warten wir es mal ab.... Und das ich nun mal lebenserfahrener bin, als Du, ist keine erwähnswerte Leistung. Grüße

Autor	Beitrag
jasper 26.10.2010 08:47	quote----- Original von petergaukler alter zulassungsmodus 4 jahre kommt wieder zurück !!! ----- würde bedeuten: Statt wie nach neuer SpielV 2 jahre lang ungeprüfte Nachbaugeräte, gibt es dann wieder 4 Jahre lang ungeprüfte Nachbaugeräte! :kopfkratz: Wer will das denn ?(gmg, bedeutet für Dich "lebenserfahrener" auch "branchenerfahrener"?
Meike 27.10.2010 06:03	Hallo Jasper, er ist ein paar Jahre älter als ich. Hallo gmg, richtig, das Alter ist keine erwähnenswerte Leistung. Gruß an alle, mit Verlaub, aber die Umstellung zu 4.1 hat sich doch bereits dank AG & Co als Humbuk herausgestellt. Wie lange soll dieses Spiel zwischen Industrie und PtB noch weiter gehen? Da muss man doch endlich mal einen dicken roten Strich durch die angeblich unproblematischen tanzenden Jungfrauen ziehen, die nunmal die Wurzel allen Übels sind. Dann müsste das Kontrollmodul den tatsächlichen Einsatz und Gewinn erfassen und die tatsächliche Spielzeit messen. Wenn es dann nur zu Zulassungen kommt, bei denen die gesetzlichen Vorgaben tatsächlich eingehalten werden und somit der schnelle Nummerntausch&Co nicht mehr möglich sind, gecshweige denn die Ferneinwirkung auf ein "Geldmanagement", dann kann der zweite Schritt, das Nachdenken über Laufzeitverlängerungen in richtigen gesetzlichen Bahnen kommen. So bewegt ihr Euch doch alle nur in einer Endlosschleife. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Meike 20.11.2010 08:35	Gruß an alle, aufgrund aktueller Nachfragen: bitte denkt bei den freiwilligen Umstellungen an die Auswirkungen auf die Kasse und Eure Buchhaltungspflichten. Gruß Meike
Walter B 20.11.2010 09:11	quote----- Original von Meike Gruß an alle, aufgrund aktueller Nachfragen: bitte denkt bei den freiwilligen Umstellungen an die Auswirkungen auf die Kasse und Eure Buchhaltungspflichten. Gruß Meike ----- Hallöchen, da wurde von den Herstellern ausdrücklich drauf hingewiesen. Ich habe es jedenfalls in einer Beschreibung zur Umrüstung gelesen..... schönes Wochenende an alle Umrüster, Kommunalgeschädigten und den Rest der Welt, wie immer versehen mit dem obligatorischen netten.....
Meike 07.01.2011 06:03	Hallo zusammen, anbei den Beitrag nochmal nach vorne geholt, für alle, die sich nun mit den anonymen Anzeigen auseinander setzen müssen. Hier gibt es auch den link zur HB von dem SV Herrn Daloglu, der auch auf die nicht vorhandene rechtliche Bindung hinweist. Gruß Meike

Autor	Beitrag
petergaukler 07.01.2011 11:16	quote----- Original von gmg Original von petergaukler alter zulassungsmodus 4 jahre kommt wieder zurück !!! ----- Wenn das mit der Umrüstung nicht klappt, wird es sicherlich so kommen. Außerdem ist man dann die Geräteüberprüfung gem § 7 SpielV "wieder los". Grüße pg.adp automaten keine umrüstpflicht ? da die adp geraete meist(31.12.2010) nicht umgestellt wurden dürfte wohl keine direkte verpf. bestehen! oder ? pg.

Autor	Beitrag
Meike 07.01.2011 12:16	Im Gesetz gibt es nur drei Möglichkeiten: 1. Änderungen Änderungen zu einer erteilten Bauartzulassung sind möglich, wenn eine Fehlfunktion des Spielgerätes beseitigt oder eine begründete Ergänzung von Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden soll. Sie erfordern eine erneute Prüfung. Die Änderungen werden in einem Zulassungsnachtrag, der ebenfalls veröffentlicht wird, bescheinigt. Funktionale Änderungen sind nicht möglich. Sie erfordern eine neue Bauartzulassung. - TR Version 4.1, Seite 63, Stand 21.04.2009 - Eine Änderung in der Bauartzulassung, stellt nur eine Ergänzung dar ! Spielsoftwareversionen vor der Änderung verlieren nicht ihre Gültigkeit! „Ist die Bauartzulassung erteilt und leidet an rechtlichen Mängeln, ist dies bis zur Grenze der Nichtigkeit unbeachtlich. Die strafrechtliche Wirkung einer wirksamen, wenn auch fehlerhaften verwaltungsrechtlichen Erlaubnis endet erst mit ihrer Rücknahme.“ - Dr. Odenthal, GewArch 1989 / 7, S. 227 - 2. Rücknahme „Die Rücknahme bedeutet die Aufhebung einer rechtswidrigen Zulassung mit der Wirkung, dass die Zulassung mit dem im Rücknahmebescheid bestimmten Zeitpunkt endet. Als Konsequenz dürfen die aufgestellten und zur Aufstellung vorgesehenen Spielgeräte unter Umständen nicht (weiter) aufgestellt werden.“ - PTB, Merkblatt für Antragsteller, S.6, Version 3.2, 11.06.2008 - So auch in anderen Rechtsvorschriften zu Bauartzulassungen z.B. Definition der EU, vom 16.06.2010 zu den Zulassungen der ortsbeweglichen Druckgeräte, Amtsblatt der EU L165/3 „Rücknahme ist jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet werden“ 3. Widerruf Der Widerruf bedeutet die Aufhebung einer rechtmäßig erteilten Zulassung mit Wirkung für die Zukunft und erfolgt, wenn nachträglich (nach dem Zeitpunkt der Zulassungserteilung) Tatsachen eintreten, die die Versagung der Zulassung rechtfertigen würden. Rechtmäßig aufgestellte Spielgeräte gelten jedoch weiterhin als zugelassen. PTB, Merkblatt für Antragsteller, S.6, Version 3.2, 11.06.2008 - Somit wäre nur bei einer Rücknahme der Bauartzulassung eine Wirkung bis auf die Nachbaugeräte möglich. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Meike 13.01.2011 05:07	Hallo novocheatr, ich habe das Thema nochmal nach vorne geholt, damit ich es zu Deiner Frage nicht wiederholen muss. Um es noch einmal ganz klar zu sagen: Es gibt keine rechtliche Verpflichtung der Aufsteller, dass diese ein Software-update durchführen, wenn die Bauartzulassung nicht zurückgenommen wurde. Bis heute wurde keine einzige Rücknahme einer Bauartzulassung von der PtB veröffentlicht! Gruß Meike
gmg 13.01.2011 16:57	Das Zivilrechtliche blendest Du vollständig aus, Meike?? Grüße
Meike 14.01.2011 06:50	Hallo gmg, was meinst Du konkret mit "Zivilrechtliche" im Zusammenhang mit einem Verwaltungsakt. Gruß Meike
Meike 15.01.2011 07:20	Hallo gmg, könntest Du bitte Deine Frage erläutern, was Du mit "Zivilrechtliche" meinst? Gruß Meike
dieter116 15.01.2011 12:19	Aus branchenpolitischen Gründen stehen die Freischaltcodes für Geräte nach technischer Richtlinie 3.3 bekanntlich nicht mehr zur Verfügung. Wir empfehlen Ihnen eine schnellstmögliche Umrüstung auf ein Produkt nach Technischer Richtlinie 4.1, bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren zuständigen Vertriebsmitarbeiter. Vielen Dank für Ihre Unterstützung. Vielen Dank adp !

Autor	Beitrag
gmg 15.01.2011 13:18	quote----- Original von Meike Hallo gmg, was meinst Du konkret mit "Zivilrechtliche" im Zusammenhang mit einem Verwaltungsakt. Gruß Meike ----- Ich sprach nicht von Verwaltungsakten, sondern von zivilrechtlichen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien. Grüße
Meike 16.01.2011 04:24	Hallo gmg, nenn mal ein Beispiel eines Vertrages, in dem ein Unternehmer, obwohl er einen z.B. gemietet Automaten nicht verändert hat und in einem völlig rechtskonformen Zustand bestrebt (nun jedenfalls das was PtB als rechtskonform besiegelt hat) dazu verpflichtet werden kann, dass er z.B. seine Geschäftsunterlagen, zu der eine Langzeitbuchhaltung zweifelsohne gehört, weggeben oder löschen muss, bzw. eine Software mit einem anderen als den Mietgegenstand betreffenden Umfang sich aufspielen lassen muss. Stell doch mal einen derartigen Passus eines Vertrages hier ein. Hallo dieter, kannst Du Deinen Beitrag bitte erklären? Gruß Meike
dieter116 16.01.2011 06:41	Erklärung des Beitrags ist unter dem Thread ' Liefersperre..' . Wollte die adp Erklärung dazu posten, ging aber nicht, da ich ja nicht mehr editieren bzw. 2 Beiträge hintereinander posten kann.

Autor	Beitrag
Meike 10.07.2011 08:22	Hallo zusammen, wer die PtB-"Klarstellungen" und Erläuterungen liest, stellt immer wieder Diskrepanzen mit den geschriebenen Deutschen Recht fest. Bundesverwaltungsgerichtsurteile "nimmt man" auch nur, wenn sie genehm sind. Bei manchen Zulassungen stellt man nun aber sogar "hausinterne Abstimmungsdefizite" fest, - aber vielleicht gibt es dazu auch bereits eine Klarstellung, die ich noch nicht gelesen habe, dann helft mir bitte auf die Sprünge. http://www.ptb.de/cms/fachabteilungen/abt8/fb-85/ag-854/zulassungen-854/zulassungsdatenbank-854.html Bauart 2386 Wie man sieht gibt es keine "Informationen" Bauartname:ADM301 Bauartnummer:2386 Datum der Zulassung: 15.07.2010 Checksummen-Datei: G-2386-CS Zulassungsinhaber: AUSTRIAN GAMING INDUSTRIES GmbH 2352 Gumpoldskirchen, Österreich Dafür kann man dann lesen: "Grundlage der Zulassungsprüfung: ...TR 4.1 (für die integrierten Spielangebote der Bezugsbauart Magic Ballagator, Bauartzulassungsnummer 2134 gilt die..... TR 3.3) VG Meike
dieter116 10.07.2011 16:41	Was genau meinst du denn damit ?

Autor	Beitrag
Meike 11.07.2011 06:30	Hallo dieter, die TR 4.1 hatte die TR 3.3 ersetzt. Die Bauartzulassung 2386 hatte ihre Zulassung am 15.07.2010 erhalten. Somit durfte eine Prüfung NUR NOCH nach TR 4.1 erfolgen. Aber bei Grundlage der Zulassungsprüfung stellte die PtB plötzlich eine Gemengelage der TR her. Dort schrieb sie "für die integrierten Spielangebote der Bezugsbauart Magic Ballagator, Bauartzulassungsnummer 2134 gilt die..... TR 3.3" Nicht nur, dass es hier verwunderlich ist, dass eine alte Bauartzulassung "Grundlage der Zulassungsprüfung" ist, so ist es doch mehr als erstaunlich, dass nun plötzlich die alte "TR 3.3" weiter leben darf. Mal abgesehen von der verwaltungsrechtlichen Problematik, d.h. eine Bauartzulassung ist KEIN teilbarer Verwaltungsakt, den man aus mehreren Verwaltungsakten (d.h. alt + neu = superneu) zusammen setzen kann, kommt hier die Problematik der unrechtmäßigen Zulassungsgrundlage hinzu, da die TR 3.3 zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Kraft war. Und nun das "Sahnehäubchen": Wenn man sich an die von den Herstellern vebreiteten "netten" Schreiben erinnert oder an die Worte von herrn Gauselmann, wie man gegen "abtrünnige" Aufsteller vorgehen will, wenn diese die Umrüstung auf TR 4.1 nicht mit machen, dann ist das alles doch ein Witz, wenn man nachlesen kann, wie die PtB hilft, dass die alte TR 3.3 "weiter leben darf". Natürlich ist es schwer für eine Behörde gradlinig zu bleiben, wenn sie es nun seit Jahren gewohnt ist, sich im Winde nach "Rudentischgesprächen" zu drehen, aber das ist doch wirklich die Krönung. VG Meike

Autor	Beitrag
dieter116 11.07.2011 14:11	Technische Richtlinie 4.0 Stand: 2. Juli 2008 Die Version 4.0 löst die Vorgängerversion 3.3 ab und gilt für alle ab 1. 7. 2008 erteilten Zulassungen. Die Version 4.0 berücksichtigt insbesondere die Vorgaben des BMWi aus den Erlassen vom 22. 8. 2007 und 17. 10. 2007 Technische Richtlinie 4.1, Stand: 21. April 2009 Die Version 4.1 stellt zum Einen eine Fortschreibung der Vorgängerversion 4.0 und zum Anderen eine Vereinigung mit dem Merkblatt in der Version 3.2 dar. Sie wird ab 1. Juni 2009 bei neu beginnenden Prüfungen angewendet. Gleichzeitig wirft sich hier die Frage auf, inwieweit Technische Richtlinien überhaupt zur Festlegung von Spieleigenschaften der Geräte geeignet bzw. rechtlich abgesichert sind . SpVO §13 abs.2 2) Zur Sicherung der Prüfbarkeit und Durchführung der Bauartprüfung kann die Physikalisch-Technische Bundesanstalt technische Richtlinien zum Vollzug der in Absatz 1 angeführten Kriterien herausgeben und anwenden. Gibt es hierzu Kommentare ?
Meike 11.07.2011 14:32	Hallo dieter, natürlich gibt es Kommentare zur SpielV, siehe Landmann/Rohmer. Deine Fragestellung "Gleichzeitig wirft sich hier die Frage auf, inwieweit Technische Richtlinien überhaupt zur Festlegung von Spieleigenschaften der Geräte geeignet bzw. rechtlich abgesichert sind ." lässt sich aber bereits aus dem Gesetzestext beantworten, mit einem klaren NEIN! TR dürfen nur zur "Sicherung der Prüfbarkeit und Durchführung der Bauartprüfung" herausgegeben und angewandt werden. Das eigentliche Problem in der Bauartzulassung 2386 hat damit aber nichts zu tun. VG Meike

Autor	Beitrag
jasper 11.07.2011 17:54	Sollte sich daraus folgende Gleichung erstellen lassen: „SpVO § 13 Abs. 2“ + „Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.09.1973, I C 9 73“ = TR 4.x offenkundig rechtswidrig = PTB-Bauartzulassungen nichtig?

Autor	Beitrag
gmg 11.07.2011 18:07	quote----- Original von Meike Hallo zusammen, wer die PtB-"Klarstellungen" und Erläuterungen liest, stellt immer wieder Diskrepanzen mit den geschriebenen Deutschen Recht fest. Bundesverwaltungsgerichtsurteile "nimmt man" auch nur, wenn sie genehm sind. Bei manchen Zulassungen stellt man nun aber sogar "hausinterne Abstimmungsdefizite" fest, - aber vielleicht gibt es dazu auch bereits eine Klarstellung, die ich noch nicht gelesen habe, dann helft mir bitte auf die Sprünge. http://www.ptb.de/cms/fachabteilungen/abt8/fb-85/ag-854/zulassungen-854/zulassungsdatenbank-854.html Bauart 2386 Wie man sieht gibt es keine "Informationen" Bauartname:ADM301 Bauartnummer:2386 Datum der Zulassung: 15.07.2010 Checksummen-Datei: G-2386-CS Zulassungsinhaber: AUSTRIAN GAMING INDUSTRIES GmbH 2352 Gumpoldskirchen, Österreich Dafür kann man dann lesen: "Grundlage der Zulassungsprüfung: ...TR 4.1 (für die integrierten Spielangebote der Bezugsbauart Magic Ballagator, Bauartzulassungsnummer 2134 gilt die..... TR 3.3) VG Meike ----- Stichwort: Anschlußzulassung Zitat on Das BMWi will im Hinblick auf seine Anweisung vom 17.10.2007 an die PTB weiterhin sicherstellen, dass Bauarten gemäß den Vorgaben der TR 3.0-3.3 bis zum 1.1.2011 sukzessiv aus dem Markt gezogen werden. Zur Umsetzung dieses Ziels ist von BMWi und PTB das Modell der Anschlusszulassung entwickelt worden. Danach besteht die Möglichkeit, zugelassene Geldspielgeräte gemäß den Vorgaben der TR 3.0-3.3 auch nach dem 1.1.2011 aufzustellen, wenn diese Geräte entsprechend einer Anschlusszulassung nach den strengerer Vorgaben der ab 1.7.2008 zwingend einzuhaltenden TR 4.0 umgebaut werden. Grüße

Autor	Beitrag
Meike 12.07.2011 06:05	Hallo gmg, die "Anschlußzulassung" ist nicht kompartibel mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts! Für eine "Anschlußzulassung", wie diese als "Modell" von einem Bundeswirtschaftsministerium und einer Technischen Prüfbehörde "entwickelt" wurde - hat sich da mal jemand mit dem BMJ unterhalten ?- kenne ich persönlich KEINERLEI Rechtsgrundlage. - Wer eine kennt, möge sie darlegen, aber ich möchte gleich hinzufügen, dass alle meine Fragen dazu bei irgendwelchen "Modellentwicklern" bis jetzt unbeantwortet blieben. Und wenn "Modellentwickler" Fragen nach Rechtsgrundlagen nicht beantworten, werde ich ganz komisch. Ich kenne nur den alten Grundsatz Aktenklarheit = Aktenwahrheit! Hinzu kommt, dass eine Gemengelage von Bauartzulassungen und "Grundlagen der Zulassungsprüfung" hergestellt wurde. Eine Bauartzulassung ist KEIN teilbarer Verwaltungsakt! Was soll denn innerhalb der Bauartzulassung 2386 nun nach welcher TR geprüft worden sein? Oder ist die Bauartzulassung 2386 nur eine Gerätehüllezulassung (die es nun mal im deutschen Recht nicht gibt) und darin wird dann die Bauartzulassung 2134 "integriert", welches vollkommen in Contra der Urteilslage des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.09.1973, I C 9 73 steht? VG Meike
gmg 14.07.2011 14:10	Noch mal zur Anschlußzulassung eine Klarstellung: Es wurden nicht alte TR 3 Bauarten umgebaut, sondern es wurden neue Bauarten zugelassen, die zeitweilig, spätestens bis 31.12.2010, noch die Spielprogramme nach TR 3 ihrer jeweiligen Bezugsbauart enthalten durften. Grüße

Autor	Beitrag
Meike 14.07.2011 14:33	Hallo gmg, für eine Bauartzulassung gibt es X Nachbauten mit Zulassungen zur entsprechenden Bauart. Die Nachbauten umfassen, - siehe auch Urteilslage des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.09.1973, I C 9 73 alle Komponenten, d.h. Gerätehülle, Akzeptoren, Software usw. Ein "Umbau" i.S. der Rechtsprechung liegt dann vor, wenn Du in ein Nachbaugerät zur Bauartzulassung X neue Komponenten hier Spielsoftware implementierst. Es gibt rechtlich keine "Anschlußzulassung", such mal einen entsprechenden § zu diesem "Modellprojekt" der PtB-BMWI-Automatenbranche. VG Meike
gmg 14.07.2011 14:37	Das Zauberwort heisst sicherlich: Unternormative Regelung. Für diese Regelungen gibt es keine §§. Grüße
Meike 14.07.2011 15:08	Nee, das ist zwar sehr kreativ, aber hier nicht möglich, da die Zulassungsbehörde keinerlei Ermessensspielraum hat beim §33 e GewO. „Die Bauartenzulassung gehört zur verwaltungsrechtlich auch heute noch allgemein anerkannten Form des Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt. Auf diesem Wege wird die staatliche Gefahrenabwehrpflicht verwirklicht. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit hat das Bundesverfassungsgericht gerade unter diesem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr anerkannt...Die Zulassungsbehörde hat die Übereinstimmung von Bauart und Seriengerät zu sichern.“ - GewArch 17, 1971, S. 244-247, Rechtsfragen der Bauartenzulassung, Dr. K. R e d e k e r “ Die PTB muss die Bauart auch nicht deshalb zulassen, weil sie entsprechenden Anträgen der Klägerin bisher regelmäßig stattgegeben hat (s. hierzu von Olshausen/ Schmidt, Automatenrecht, 1972, S. 271)..... Außerdem ist sie bedeutsam für die Ortspolizeibehörde bei Erfüllung der Gefahrenabwehraufgabe. Unter diesen Umständen ist es nicht gerechtfertigt, das Vertrauen der Klägerin auf Fortsetzung bisher als rechtmäßig angesehenen, in Wirklichkeit rechtswidrigen Verwaltungshandelns durch eine erneute rechtswidrige Bauartzulassung zu schützen.“ -Urteil des BVerwG vom 18.09.1973- I C 9/73 –

Autor	Beitrag
dieter116 15.07.2011 07:20	quote----- Original von Meike ...Die Zulassungsbehörde hat die Übereinstimmung von Bauart und Seriengerät zu sichern.“ - GewArch 17, 1971, S. 244-247, Rechtsfragen der Bauartenzulassung, Dr. K. R e d e k e r — ----- Wie ist dieses zu verstehen ? Welche Pflicht ergibt sich hieraus für die PTB ?

Autor	Beitrag
Meike 15.07.2011 10:57	Hallo Dieter, die Pflichten der PtB ergeben sich aus der SpielV und der GewO, - aber sie halten sich leider nicht daran, denn es heißt: § 13 (1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind: 9. Das Spielgerät und seine Komponenten müssen der Funktion entsprechend nach Maßgabe des Standes der Technik zuverlässig und gegen Veränderungen gesichert gebaut sein. 10. Das Spielgerät muss so gebaut sein, dass die Übereinstimmung der Nachbaugeräte mit der zugelassenen Bauart überprüft werden kann. und um es noch einmal klar zu sagen: Der §33 e GewO bietet keinen Ermessensspielraum, obwohl die PtB so tut als ob und das BMWI dieser Arbeitsweise keinerlei Einhalt gebietet. Das BVerwG hat geurteilt am 18.09.1973- I C 9/73 – "Durch die Bauartzulassung stellt die PTB für die Ortspolizeibehörden verbindlich fest, daß bei den Nachbaugeräten keine Gefahr unangemessen hoher Verluste der Spieler in kurzer Zeit besteht. Mit dem Abdruck des Zulassungsscheines und dem Zulassungszeichen weist der Aufsteller eines Spielgerätes der zuständigen Ortspolizeibehörde nach, daß das Gerät ungefährlich im Sinne von § 33 e Satz 1 GewO ist. Die Ortspolizeibehörden brauchen daher hierüber im Erlaubnisverfahren keine weiteren Ermittlungen anzustellen. Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes dient somit der Vereinfachung des Verfahrens bei der Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten. Diesen Zweck erfüllt die Bauartzulassung jedoch nur dann, wenn die Ortspolizeibehörden davon ausgehen können, daß die zur Aufstellung bestimmten Spielgeräte dem Mustergerät, das die PTB geprüft hat, in vollem Umfang entsprechen. Beabsichtigt der Antragsteller ersichtlich - wie im vorliegenden Fall - die Herstellung von Geldspielgeräten, die mit dem Mustergerät nicht vollständig übereinstimmen, würde die Bauartzulassung ihren bestimmungsgemäßen Zweck verfehlen. Denn schon bei einer geringen Abweichung einzelner Teile wäre ungewiß, ob das zur Aufstellung bestimmte Gerät ebenso ungefährlich ist wie das dem Zulassungsantrag gemäß § 2 SpielzV beigefügte Mustergerät. Dürften auf Grund der Bauartzulassung Geräte hergestellt werden, die dem Mustergerät nicht in jeder Hinsicht entsprechen, könnten daher die Ortspolizeibehörden auf den ihnen vorgelegten Abdruck des Zulassungsscheines und das am Spielgerät angebrachte Zulassungszeichen nicht mehr vertrauen. Sie müßten dann selbst oder mit Hilfe von Sachverständigen jedes Spielgerät der zugelassenen Bauart auf seine Ungefährlichkeit überprüfen. Dies liefere, wie dargelegt, dem Zweck der Bauartzulassung zuwider (s. Redeker, GewArch. 1971, 244 (246)). Dieses Ergebnis entspräche auch nicht den Interessen der Hersteller und Aufsteller von Geldspielgeräten. Das System der Bauartzulassung bedeutet für sie zwar eine Einschränkung der Berufsfreiheit, ist für sie aber günstiger als die sonst notwendige Überprüfung jedes einzelnen Spielgerätes vor seiner

Autor	Beitrag
	gewerbsmäßigen Aufstellung. Nach dem Sinn und Zweck der §§ 33 d Abs. 1 Nr. 1 und 33 e Satz 1 GewO darf die PTB demnach bei der Entscheidung über die Zulassung der Bauart eines Geldspielgerätes deren bestimmungsgemäße Bedeutung für die Ortspolizeibehörden nicht unberücksichtigt lassen. " Und ob es überhaupt ein Ermessen gibt beim §33e GewO hatte das Bundesverwaltungsgericht auch bereits abgeurteilt am 11.03.1997, 1 C 26/96 "Liegen somit die Tatbestandsmerkmale des § 33 e Abs. 1 Satz 2 GewO vor, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung zu versagen. Ein Ermessen ist dem Bundeskriminalamt nicht eingeräumt." - was für das BKA beim §33 e GewO gilt, gilt entsprechend für die PtB- VG Meike

Autor	Beitrag
L.Duke 15.07.2011 13:39	Also doch, wir leben in einer Bananenrepublik Die TR-4.1 Umstellung: Gesetzlich oder Freiwillig? Für die Umstellung der Geräte auf die Technische Richtlinie TR 4.1 gibt es keine rechtliche Handhabe in Folge eines Gesetzes oder einer Verordnung. Die Umstellung auf TR 4.1 ist als eine freiwillige Selbstbeschränkung der Branche zu verstehen. Dipl.-Ing. O. Daloglu Herr U.Schönleiter verwundert durch seine Aussagen in der Jahreshauptversammlung des BA: 1. Sollten nach dem Stichtag (01.01.2011 ?) noch Geräte nach TR 3.3 gefunden werden, drohten Bußgelder oder möglicherweise sogar Strafverfahren. 2. "Wir überlegen uns zum Beispiel wieder eine begrenzte Laufzeit von 4 Jahren für die Bauartzulassung von Geldspielgeräten einzuführen." Quelle: Automatenmarkt (Ausgabe 07/2010 - Seite 68) Derzeitige Rechtslage: Es gibt „lediglich“ einen Brief aus dem Jahr 2007 vom Wirtschaftsministerium an die ihm untergeordnete Bundesbehörde, der PTB. (Es gibt keinerlei Anweisungen an Ordnungsämter, Polizeibehörden, Hersteller, Aufsteller bzw. Sachverständige; derartige Anweisungen an die aufgezählten Stellen kann es auch gar nicht geben, diese unterliegen nur Gesetzen und Verordnungen). Die nach dem Schreiben von der PTB verabschiedete neue Technische Richtlinie 4 betrifft die Bauartzulassung und damit das was die Hersteller als Bauart genehmigt bekommen. Seit dem 01.01.2009 werden nur noch Zulassungsbelege für Nachbaugeräte nach der TR 4 von der PTB an die Hersteller ausgegeben. In der SpielV ist in §7 die Verlängerung der Geräte durch Sachverständige um jeweils 2 Jahre geregelt. Nach den derzeitigen Erkenntnissen existiert keine Absicht von Seitens des BMWI TR-3.3-Geräte generell zu verbieten. Die Aussage im Automatenmarkt ist dennoch als eine Absicht ohne nähere Begründung zu interpretieren. Zitat Ende - Quelle: http://www.sachverstaendiger-geldspielgeraete.de Weder von Gesetzlich noch von Freiwillig kann hier die Rede sein. Wir wurden über unsere Lieferanten/Gerätehersteller dazu gezwungen!

Autor	Beitrag
lodermulch 15.07.2011 22:15	quote----- Weder von Gesetzlich noch von Freiwillig kann hier die Rede sein. Wir wurden über unsere Lieferanten/Gerätehersteller dazu gezwungen! ----- "erst noch mal richtig abkassieren und dann in ruhe updaten - löwen weiß, was die kunden wollen"oder so ähnlich hieß es doch zum jahreswechsel. als sich dann im quartal vor dem "freiwilligen pflicht"-termin zuerst in den vorausseilenden hier-bin-ich-könig und noch extremer in den novolino - filialen ein großes heulen und zähneklappern erhob, weil niemand die neuen geräte anfassen wollte, und als die ersten kunden anfangen wollten zu meutern, hat nsm in der tat die schlagzahl ein wenig hochgesetzt und support, versicherung, garantie etc für altgeräte äußerst brutal (kündigen der leasingverträge?) beendet. wenn man ein maschinengewehr sieht, hebt man halt gerne freiwillig die hände :)
Meike 16.07.2011 03:48	Hallo Duke, lodermulch und die anderen "freiwilligen updater", was ich persönlich überhaupt nicht verstehe, ist dass ihr Euch dazu habt "bewegen" lassen. Die Aufsteller, die ich bis jetzt kennen gelernt habe, sind alle keine "Messdiener", sondern müssen sich oft mit sehr spezieller Kundschaft und sehr speziellen "Marktmittelbegeleitern" auseinander setzen, so dass ich dieses "Duckmäuserische Verhalten" überhaupt nicht nachvollziehen kann. Anstatt die Absprachen, die jeder Rechtsgrundlage entbehren, der PtB mit dem BMWI und den Herstellern, - die Ihr schließlich bezahlen musstet-, öffentlich anzuprangern und Solidarität zu entwickeln, habt ihr nett Eure "Waschmaschinentermine" abgesprochen und gezahlt. Das ist doch völlig unlogisch. Und um auf Deinen Vergleich "wenn man ein maschinengewehr sieht, hebt man halt gerne freiwillig die hände" einzugehen, so sollte man sich bereits in Deckung begeben, wenn man ein Maschinengewehr sieht, ruft Verstärkung und greift den mit dem Maschinengewehr von verschiedenen Seiten aus an. VG Meike

Autor	Beitrag
dieter116 16.07.2011 07:26	@ Meike: Ich meine genau diesen Satz : ...Die Zulassungsbehörde hat die Übereinstimmung von Bauart und Seriengerät zu sichern.“ Dies könnte man einmal so auslegen : Ein vorgestelltes Mustergerät muss der Bauart entsprechen. oder die PTB hat zu sicherzustellen, dass alle Nachbaugeräte der Serie der Bauart entsprechen.
John-Lautner 16.07.2011 19:43	was ich persönlich überhaupt nicht verstehe, ist dass ihr Euch dazu habt "bewegen" lassen. welcher Aufsteller war denn nicht froh dass der Irrsinn ein Ende hat - ich habe immer noch einige Geräte laufen bei denen Gewinne von 640.000 € in Punkte möglich sind (ja kein witz !!Gewinn 5000.- und 7 *mal Risiko !) mit Zulassung und Aufkleber... kleinere Aufsteller könnten das doch garnicht bezahlen ...Das muss wirklich nicht sein :kopfkratz: Deshalb : Danke TR 4+xyz :respekt:
eszet 17.07.2011 20:44	quote----- Original von John-Lautner ich habe immer noch einige Geräte laufen bei denen Gewinne von 640.000 € in Punkte möglich sind (ja kein witz !!Gewinn 5000.- und 7 *mal Risiko !) mit Zulassung und Aufkleber ----- Ich hab nie drauf geachtet bei den € 5000,- Gewinnen. :wink: :kopfkratz: :wink: Da steht noch 7 x Risiko? Bitte Foto einstellen. :danke:
MEMO 17.07.2011 23:44	[I] Gewinn 5000.- und 7 *mal Risiko [I] Theoretisch ist viel möglich, so könnte auch nach TR 4+xyz in einer 12-er Konzession an einem Abend (je 500€ + 450 AG) X 12 Automaten = ca 60.000 Euro zu gewinnen sein, was ebenfalls bei den meisten Kleinstbetrieben nur schwer zu bezahlen wäre. Wenn du schon davon ausgehst dass ein Spieler 5000 € und mehr auf einen Schlag riskiert dann musst du auch oben genannte Möglichkeit in Betracht ziehen.
Carlo 18.07.2011 13:19	Sind diese Gewinnmöglichkeiten im Spiel-/Gewinnplan aufgeführt?

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: